

Kleine Anfrage

des Abg. Werner Wölfe GRÜNE

und

Antwort

des Innenministeriums

Informationen zu Dublin II

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Flüchtlinge wurden in bzw. außerhalb der Landesaufnahmestelle als Dublin II-Fälle registriert (aufgeschlüsselt für die Jahre 2008 und 2009)?
2. Wie viele Verfahren wurden im Rahmen der Dublin-II-Verordnung eingeleitet (aufgeschlüsselt für die Jahre 2008 und 2009)?
3. Wie viele Rücküberstellungen wurden von Baden-Württemberg aus vollzogen (aufgeschlüsselt für die Jahre 2008 und 2009)?
4. Ist ihr bekannt, in welche EU-Staaten die Rücküberstellungen erfolgen?
5. Wie viele der betroffenen Personen waren unbegleitete Minderjährige bzw. kranke und alte Personen (aufgeschlüsselt für die Jahre 2008 und 2009)?
6. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Flüchtlinge über die Einleitung eines Verfahrens und die anstehende Rücküberstellung nach der Dublin-II-Verordnung informiert?
7. Beabsichtigt sie den Ausgang der vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren abzuwarten, bevor mit der Überstellung nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wieder begonnen wird?

22. 12. 2009

Wölfe GRÜNE

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Januar 2010 Nr. 4-012/150 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Flüchtlinge wurden in bzw. außerhalb der Landesaufnahmestelle als Dublin II-Fälle registriert (aufgeschlüsselt für die Jahre 2008 und 2009)?

Zu 1.:

Die Entscheidung über die Einleitung von Verfahren und über Rücküberstellungen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 13. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II-Verordnung), fällt in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF); es ordnet auch die Abschiebung an. Nach Mitteilung des BAMF erfolgt keine Aufschlüsselung der Dublin-Verfahren nach Bundesländern.

2. Wie viele Verfahren wurden im Rahmen der Dublin-II-Verordnung eingeleitet (aufgeschlüsselt für die Jahre 2008 und 2009)?

Zu 2.:

Nach Mitteilung des BAMF richtete die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2008 6.363 und im Jahr 2009 (bis Ende November) 8.402 Ersuchen um Übernahme gemäß der Dublin-II-Verordnung an die Mitgliedsstaaten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1. verwiesen.

3. Wie viele Rücküberstellungen wurden von Baden-Württemberg aus vollzogen (aufgeschlüsselt für die Jahre 2008 und 2009)?

Zu 3.:

Es erfolgt keine landesweite statistische Erfassung der vom Land vollzogenen Rücküberstellungen. Daten liegen lediglich für zwei Regierungsbezirke vor. Danach wurden im Regierungsbezirk Karlsruhe in den Jahren 2008 und 2009 81 bzw. 150 und im Regierungsbezirk Tübingen in diesen beiden Jahren jeweils 17 Rücküberstellungen vollzogen.

Nach Mitteilung des BAMF erfolgt auch hinsichtlich vollzogener Rücküberstellungen keine Aufschlüsselung nach Bundesländern.

Die für Rücküberstellungen auch zuständige Bundespolizei hat auf Anfrage mitgeteilt, die Fragestellung berühre die Aufgabenwahrnehmung des Bundes, die im Zusammenhang mit § 71 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes stehe; die parlamentarische Verantwortung für die bundespolizeiliche Aufgabenwahrnehmung liege beim Bund.

4. Ist ihr bekannt, in welche EU-Staaten die Rücküberstellungen erfolgen?

Zu 4.:

Nach Mitteilung des BAMF erfolgen Rücküberstellungen gemäß der Dublin-II-Verordnung grundsätzlich in alle teilnehmenden Staaten. Dies sind neben den EU-Mitgliedsstaaten noch Norwegen, Island und die Schweiz.

5. Wie viele der betroffenen Personen waren unbegleitete Minderjährige bzw. kranke und alte Personen (aufgeschlüsselt für die Jahre 2008 und 2009)?

Zu 5.:

Nach Mitteilung des BAMF ist eine Auswertung nach Alter bzw. Gesundheitszustand nicht möglich. Es hat – hinsichtlich Minderjähriger – darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 6 S. 1 der Dublin-II-Verordnung bei unbegleiteten Minderjährigen grundsätzlich jener Mitgliedsstaat zuständig sei, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhalte, sofern dies im Interesse des Minderjährigen sei. Gemäß Artikel 6 S. 2 der Dublin-II-Verordnung sei – wenn kein Familienangehöriger anwesend sei – jener Mitgliedsstaat zuständig, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt habe.

Zu kranken oder alten Personen hat es ausgeführt, dass grundsätzlich gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung die Möglichkeit bestehe, bei einer schweren Krankheit oder hohem Alter das Selbsteintrittsrecht auszuüben. Von dieser Möglichkeit mache es Gebrauch.

Landesweite statistische Erfassungen liegen nicht vor. Von den in der Antwort zu 3. für den Regierungsbezirk Karlsruhe angegebenen Personen waren 6 (ab Juni – Beginn der getrennten Erfassung von Minderjährigen – bis Ende 2008) bzw. 16 (2009) minderjährig. Von zwei Ausnahmen abgesehen waren alle Minderjährigen in Begleitung der Eltern. Bei den zwei Ausnahmen handelte es sich um einen 17-jährigen Weissrussen (Rücküberstellung in die Schweiz) und einen gleichaltrigen Marokkaner (Rücküberstellung nach Österreich). Unter den für den Regierungsbezirk Tübingen angegebenen Personen waren keine unbegleiteten Minderjährigen.

6. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Flüchtlinge über die Einleitung eines Verfahrens und die anstehende Rücküberstellung nach der Dublin-II-Verordnung informiert?

Zu 6.:

Das BAMF hat mitgeteilt, bei einem Aufgriff erfolge die entsprechende Information über die Einleitung des Verfahrens durch die zuständige Stelle; dies sei in der Regel die Bundespolizei.

Bei Asylantragstellung erfolge gemäß Artikel 4 i. V. m. Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2750/2000 des Rates über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Eurodac-Verordnung) eine schriftliche Belehrung durch das Bundesamt, dass die Mitgliedsstaaten Angaben und Unterlagen zur sachgerechten Prüfung des Asylantrages bzw. zur Prüfung der Zuständigkeit gemäß der Dublin-II-Verordnung austauschten. Ebenfalls erfolge eine schriftliche Belehrung gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Dublin-II-Verordnung, dass eine Prüfung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens statfinde.

Die Information über die Rücküberstellung erfolge durch die zuständige Stelle (Ausländerbehörde oder Bundespolizei) am Tag der Rücküberstellung. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung der Rücküberstellung bedürfe es gemäß Artikel 34 a AsylVfG nicht.

7. Beabsichtigt sie den Ausgang der vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren abzuwarten, bevor mit der Überstellung nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wieder begonnen wird?

Zu 7.:

Ja.

Rech

Innenminister